



Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim  
am 19.11.2015

hier: Parkmöglichkeiten in der Töngesstraße im Bereich des BBPl. "E 50" (FDP);  
Vorlage: 1889/2015

Es wird wie folgt Stellung genommen:

Die Töngesstraße (L 413) ist in diesem Abschnitt Bestandteil der Ortsdurchfahrt, die bereits  
direkt an der Rheinhessenstraße beginnt.

Die Stadt Mainz ist in Sachen Straßenverkehrsordnung und Unterhaltung hier zuständig. Die  
L 413 befindet sich allerdings im Besitz des „Landesbetrieb für Mobilität“.

Das Parken im besagten Grünstreifen zwischen L 413 und parallelem Geh-/ Radweg wird nicht  
gebilligt, da dieser Streifen der Fahrbahntwässerung dient. Aus diesem Grund ist dieser frei-  
zuhalten und darf keine Verdichtung durch parkende Kfz erfahren.

Auch das Befahren des Geh-/Radweges mit Kfz ist untersagt, da die Wegebreite und der Auf-  
bau dies nicht zulassen.

Mainz, *m. n. 16*

Katrin Eder  
Beigeordnete

- I. Kenntnis genommen
- II. Weiter an Ortsverwaltung  
Mainz-Ebersheim
- III. Z.d.A./Wvl. mit Akten

Mainz, *19.11.16*  
10-Hauptamt  
Im Auftrag



Antwort zur Anfrage Nr. 1889/2015 der FDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Ebersheim betreffend Parkmöglichkeiten in der Töngesstraße im Bereich des BBPl. "E 50" (FDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Verwaltung hat sich der Angelegenheit angenommen und die Situation geprüft. Vor allem in Bezug auf die Breite des Grünstreifens und der angrenzenden Busspur ist ein unproblematisches Ein- bzw. Ausparken nicht möglich.

Der straßenbegleitende Grünstreifen gehört zur Landesstraße L 413 und das Land ist Eigentümer dieser Fläche; dementsprechend zuständig ist nicht ausschließlich die Stadt.

Mainz, 11.11.2015

Katrin Eder  
Beigeordnete

- I. Kenntnis genommen
- II. Weiter an Ortsverwaltung  
Mainz-Ebersheim
- III. Z.d.A./Wvl. mit Akten

Mainz, 12. 11. 15

10-Hauptamt

Im Auftrag